

amtliche Bekanntmachung9
K 5- 22



Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Donnerstag, 10. Juli 2025, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Zerbst, Neue Brücke 22, **Saal 4**, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Straguth Blatt 381** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Straguth	9	229	Wohnbaufläche, Deetzer Straße (Badewitz) 29 A	738

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte einseitig angebaut, Baujahr: 1989, vermutlich um 1996 Instandsetzung/ Modernisierung [Kellergeschoss, Erdgeschoss als Hochparterre, nicht ausgebautes Dachgeschoss], Wohnfläche etwa 97 qm, zeitgemäße Nutzung allenfalls noch eingeschränkt gegeben, Nebengebäude [Werkstatt, Garage], Leerstand seit etwa 2011, Mitnutzung der teilweise auf dem Nachbarflurstück errichteten Abwassersammelgrube und Mitnutzung des Grundstücksanschlusses für die Trinkwasserversorgung auf dem Nachbarflurstück ohne dingliche Sicherung.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22.04.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 62.500,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Zerbst (Zimmer Nr. 0.34 Altbau) Montag bis Freitag von 9-12 Uhr und Dienstag von 14-17 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.

Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen. Dazu ist folgende Bankverbindung zu nutzen:

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt

IBAN: DE64 8100 0000 0081 0015 99 BIC: MARKDEF1810

Verwendungszweck: **95/4130/11115 1412 9 K 5/22 - SL**

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de .
--